

STATUTEN DES HUNDESPORT TÄGERHARD WETTINGEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1.

Name und Sitz

Der Hundesport Tägerhard Wettingen, im Folgenden HTW genannt, ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 SKG-Statuten.

Art. 2.

Zweck

Der HTW bezweckt:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
- b) Förderung der artgerechten Haltung von Hunden
- c) Förderung von Rassehunden
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Hunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
- f) Interessenvertretung gegenüber Behörden;
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Art. 3.

Zweckverfolgung

Der HTW strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
- c) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
- d) Durchführung von Informationsveranstaltungen;
- e) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
- f) Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4.

Mitglieder

Alle Personen können in den HTW aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.
Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des HTW an die SKG.

Zu diesem Zweck muss der HTW eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des HTW nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der HTW ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Jedes Mitglied hat das Recht, durch die direkte Meldung an den HTW sich in der Datenbank der SKG löschen zu lassen.

Art. 5.

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer als Mitglied in den HTW aufgenommen werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung, vorzugsweise über unsere Internetplattform, beim Vorstand einzureichen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

	Art. 6.
Ehrenmitglieder	<p>Personen, die sich um die Kynologie oder um den HTW besonders verdient gemacht haben, können vom HTW zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>Der HTW kann aber auch der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.</p>
Veteranen	<p>Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht.</p> <p>SKG- und HTW-Veteranen, die vor dem 06.03.2020 ernannt wurden, sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.</p>

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

	Art. 7.
Erlöschungsgründe	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
	Art. 8.
Austritt	<p>Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.</p> <p>Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.</p> <p>Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.</p>
	Art. 9.
Streichung	<p>Mitglieder,</p> <p>a) Streichung durch den Vorstand Die Streichung durch den Vorstand erfolgt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung durch den Kassier.</p> <p>b) Streichung durch die GV Auf Antrag des Vorstandes kann die Streichung eines Mitgliedes durch die GV mit einer zweidrittels Mehrheit erfolgen- Gründe können z.B. Störung des guten Einvernehmens in unserem Verein sein. Die Streichung muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief ohne Angabe der Gründe bekannt gegeben werden.</p> <p>Das betroffene Mitglied hat Anspruch auf rechtliches Gehör.</p>

Rekursrecht	<p>Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des HTW zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>Art. 10.</p>
Wirkung	<p>Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des HTW aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.</p> <p>Art. 11.</p>
Ausschluss	<p>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des HTW oder der SKG; b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des HTW oder der SKG.
Verfahren	<p>Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die ordentliche Generalversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.</p> <p>Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mindestens 20 Tage vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.</p>
Rekursrecht	<p>Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.</p> <p>Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.</p>

Art. 12.

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er kann indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich ziehen und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13.

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Alle HTW-Mitglieder haben Anrecht auf Benützung vereinseigener Anlagen und Geräte.

Art. 14.

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15.

Pflichten

Mit dem Eintritt in den HTW verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des HTW anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16.

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge und allfällige Beitragsbefreiungen werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des HTW haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18.

Organe

Die Organe des HTW sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 19.

Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

Art. 20.

Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstand an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste und den eingegangenen Anträgen.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich einzureichen.

Art. 21.

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes (Art. 26) oder auf beim Vorstand einzureichendes schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit Eingang des Antrags durchzuführen.

Art. 22.

Beschlussfähigkeit/ Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23.

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Wahl des/der Stimmenzähler/s
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Genehmigung des Jahresbericht des Präsidenten;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle, Déchargeerteilung an den Vorstand;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
- f) Genehmigung des Budgets;
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen:
 - 1. des Präsidenten;
 - 2. des Kassiers;
 - 3. des Aktuars;
 - 4. der übrigen Vorstandsmitglieder (Beisitzer);
 - 5. der Revisionsstelle;
- i) Beschlussfassung über Anträge an den und/oder vom Vorstand;
- j) Abänderung der Statuten;
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
- m) Auflösung des Vereins.

Art. 24.

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer 1
- f) Beisitzer 2 (fakultativ)

Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26.

Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27.

Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;

Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;

Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;

Die Vertretung des Vereins nach aussen.

	Art. 28.
Vizepräsident	Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
	Art. 29.
Aktuar	Der Aktuar besorgt die Protokollführung, die Korrespondenz.
	Art. 30.
Kassier	Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse, führt das Mitgliederverzeichnis und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab und erstellt das Budget nach Absprache mit dem Vorstand.
	Art. 31.
Beisitzer	Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.
	Art. 32.
Revisionsstelle	Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre und ist alternierend. Der dienstälteste Revisor scheidet jährlich aus, dadurch rücken der zweite und der Ersatz-Revisor nach. Entsprechend muss jedes Jahr ein neuer Ersatzrevisor gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht mit Antrag.

V. FINANZEN

Art. 33.

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen
- c) Andere Beiträge und Einnahmen

VI. STATUTENREVISION

Art. 34.

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS / DES KLUBS

Art. 35.

Die Auflösung des HTW kann nur durch eine Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der HTW auch über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Der Auflösungsbeschluss und der Beschluss über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens müssen 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des HTW, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande soll das Vermögen treuhänderisch der Gemeinde Wettingen überstellt werden. Konstituiert sich innerhalb von 10 Jahren ein Verein mit gleicher Zielsetzung wie der HTW, gelangt das Vermögen in dessen Besitz. Findet sich nach 10 Jahren kein Verein mit den gleichen Zielsetzungen, fällt das Vermögen des HTW an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36.

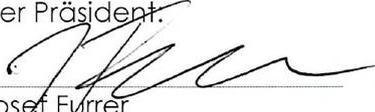
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom **06.03.2020** angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 07.03.2008

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des Hundesport Tägerhard Wettingen

Der Präsident:



Josef Furrer

Die Aktuarin:



Claudia Gut

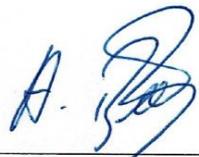
Schweizerische Kynologische Gesellschaft
Société Cynologique Suisse
Società Cinologica Svizzera

SKG SCS
hund schweiz chien suisse cane svizzero

Die an der Generalversammlung des Hundesport Tägerhard Wettingen vom 06. März 2020 genehmigten Statuten stehen nicht im Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Balsthal, 27. August 2020

Im Namen des Zentralvorstands



Hansueli Beer
Präsident



Dr. oec. Walter Müllhaupt
Präsident AA Recht/Statuten